

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromauftrag der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „Nuon“)

## 1. Allgemeines / Angebot und Annahme / Laufzeit / Kündigung

- 1.1. Das Angebot der Nuon in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Stromvertrag. Änderungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Stromauftrages durch die Nuon in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Eine Bestätigung des Stromauftrages kann durch Nuon nur bis zu drei Monaten nach Auftragsingang erfolgen. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z.B. muss der vorab bestehende Stromlieferungsvertrag mit dem Vorversorger kündbar sein) durch Nuon erfolgt sind.
- 1.3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nur in Textform, mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats, gekündigt werden.
- 1.4. Sollte der Kunde eine Preisgarantie von mehr als 12 Monaten zusätzlich zum Stromauftrag erwerben (Preisgarantieoption), so verzichtet die Nuon bis zum Ablauf der erworbenen Preisgarantie auf die Ausübung des in Ziffer 1.3 genannten Kündigungsrechts im Hinblick auf Anpassung der Beschaffungskosten für Energie, der Entgelte für die jährliche Messung und die jährliche Abrechnung. Im Sonstigen bleibt das Kündigungsrecht, insbesondere die fristlose Kündigung gem. Ziffer 8 dieser AGB hiervon unberührt.
- 1.5. Der Kunde kann eine von ihm erworbene Preisgarantieoption jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.
- 1.6. Nuon erbringt die nach diesem Vertrag vorgesehenen Mitwirkungshandlungen für den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich.
- 1.7. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten Teile 3 ff. der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer aktuell gültigen Fassung entsprechend.

## 2. Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2. Der Kunde hat den Lieferanten sechs Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen für den Eigenverbrauch in Textform zu informieren.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, von Nuon, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten kostenlos vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat hierfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an, oder nimmt der Kunde trotz Aufforderung eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, so kann Nuon den Verbrauch insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Die Abschlagszahlung erfolgt monatlich. Nuon berechnet diese nach billigem Ermessen, in der Regel unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist Nuon auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3. Zum Ende jedes (von Nuon festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von Nuon eine Jahres- bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer auf Wunsch des Kunden durchgeführten unterjährlichen Ablesung und Abrechnung gilt Ziffer 5.2 Satz 3.
- 3.4. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.5. Verlangt der Kunde von der Nuon eine Nachprüfung der Messeinrichtung gilt Folgendes: Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abladezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum des Vertragsbeginns, längstens auf drei Jahre beschränkt.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind vom Kunden ohne Abzug zwei Wochen nach Rechnungszugang, Abschläge zu dem von Nuon festgelegten Zeitpunkt, im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.
- 4.2. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von Nuon gegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde Nuon in folgender Höhe zu erstatten: – für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 5,00 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.3. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Nuon ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand in Höhe von 5,00 Euro zzgl. Fremdbankgebühren zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit die offensichtliche Möglichkeit eines ernsthaften Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.5. Gegen Ansprüche der Nuon kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. **Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitliche veranlasste Abgaben / Bonus**
  - 5.1. Der vom Kunden zu zahlende Netto-Strompreis setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: Preis für die Beschaffung von Energie sowie die Entgelte für die jährliche Messung und Abrechnung.
  - 5.2. Zusätzlich zur Zahlung des Netto-Strompreises ist der Kunde verpflichtet, der Nuon Strom- und Umsatzsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben sowie gesetzlich veranlasste Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erstatten. Ändern sich die in Satz 1 aufgeführten Preisbestandteile, oder werden neue Steuern oder verpflichtende Abgaben eingeführt, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Darüber hinaus kann Nuon dem Kunden die Kosten für eine eventuelle unterjährliche Messung und Abrechnung (gilt nicht für die Schlussrechnung) für ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro je Abrechnung in Rechnung stellen.
- 5.3. Nuon kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern, oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Nuon wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichem Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Nuon wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von

einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Nuon in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 5.4. Eine mit dem Kunden vereinbarte Preisgarantie oder eine entsprechende Preisgarantieoption bezieht sich auf die in Ziffer 5.1 genannten Entgeltbestandteile zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Preisgarantie. Soweit mit dem Kunden eine Preisgarantie oder eine entsprechende Preisgarantieoption vereinbart ist, kann eine Preisanpassung für die Entgeltbestandteile des 5.1 gemäß Ziffer 5.3 daher erst nach dem Ende der Garantielaufzeit über das Niveau zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Preisgarantie hinaus erfolgen.
- 5.5. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter [www.nuon-energie.de](http://www.nuon-energie.de) erhalten.
- 5.6. Die vereinbarten Preise beruhen auf den durch den Kunden getätigten Angaben, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszweck. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Angaben abweichen, trägt der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang evtl. entstehende Zusatzkosten.
- 5.7. Sollte die Nuon für Neukunden eines bestimmten Produktes einen Bonus ausloben, so ist diese Auslobung auf den erstmaligen Vertragsabschluss des entsprechenden Produktes mit dem Kunden beschränkt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten von Nuon nicht mit Strom beliefert wurde. Der Bonus wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn die Kündigung wird erst nach Ende des Belieferungsjahres wirksam.
6. **Haftung**
  - 6.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet Nuon nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von Nuon schuldhaft im Sinne des 6.3 verursacht wurde.
  - 6.2. Nuon wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
  - 6.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  - 6.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
  - 6.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
7. **Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
  - 7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist Nuon berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
  - 7.2. Nuon wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Nuon in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
8. **Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
  - 8.1. Nuon ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
  - 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 3.2 ist Nuon ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
  - 8.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
    - wenn die Voraussetzungen der Ziffer 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kosten vorher angekündigt wurde,
    - wenn der Kunde die Zahlung ohne offensichtlichen Rechtsgrund verweigert, oder
    - wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.
9. **Umzug / Übertragung von Rechten**
  - 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Nuon jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des Lieferendes in Textform anzuzeigen.
  - 9.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden. Erfolgt die Mitteilung des Kunden gem. Ziffer 9.1 verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber Nuon für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.
  - 9.3. Bei Umzug in ein von der Nuon beliefertes Netzgebiet wird die Nuon dem Kunden auf Anfrage ein neues Vertragsangebot zusenden.
  - 9.4. Nuon ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Nuon in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
  - 9.5. Der Kunde ist berechtigt, nach Zustimmung von Nuon in Textform, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Nuon wird die Zustimmung dann erteilen, wenn bei dem Dritten die Voraussetzungen für den Abschluss eines Neuvertrages (etwa hinreichende Bonität) vorliegen.
10. **Gerichtsstand**

Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.
11. **Schlussbestimmungen**
  - 11.1. Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn Nuon derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt lecker Strom Festlaufzeit der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „AGB lecker Strom Festlaufzeit“)

## 1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden AGB lecker Strom Festlaufzeit gelten abweichend und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Stromauftrag der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „AGB Stromauftrag“ genannt) für das Produkt lecker Strom Festlaufzeit der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „Nuon“).
  - 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB lecker Strom Festlaufzeit und den AGB Stromauftrag gehen die AGB lecker Strom Festlaufzeit vor.
- ## 2. Zeitpunkt des Tarifwechsels
- 2.1. Die Tarife des Produkts lecker Strom Festlaufzeit gelten für Neukunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Belieferung, für Bestandskunden ab dem Zeitpunkt, welcher dem Kunden in der Auftrags- oder Änderungsbestätigung durch die Nuon mitgeteilt wird.
  - 2.2. Der zum Zeitpunkt des Tarifwechsels zu lecker Strom Festlaufzeit geltende Zählerstand wird von der Nuon nach bestem Gewissen und bisherigem Informationsstand geschätzt. Der Kunde hat das Recht, Nuon bis zwei Wochen nach Eintritt des Tarifwechsels den Zählerstand zum Zeitpunkt des Tarifwechsels fermündlich oder in Textform mitzuteilen. Auf Anfrage von Nuon und zur Gewährleistung einer sicheren Abrechnungsgrundlage weist der Kunde den Zählerstand in geeigneter Form nach.
- ## 3. Vertragslaufzeit / Kündigung / Verlängerung
- 3.1. Abweichend von Ziffer 1.3 der AGB Stromauftrag hat der Stromlieferungsvertrag eine im Vertragsformular festgelegte feste Erstlaufzeit. Die Erstlaufzeit beginnt bei Neukunden mit Annahme des Angebots durch die Nuon gemäß Ziffer 1.2 der AGB Stromauftrages, bei Bestandskunden mit der Auftrags- oder Änderungsbestätigung durch die Nuon unter Angabe des Tarifänderungszeitpunktes und kann von keiner Partei vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden.
  - 3.2. Nach Ablauf der jeweiligen festen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der festen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
  - 3.3. Für den Fall, dass der Kunde der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 widerspricht, erhält die Nuon ein innerhalb eines Monats nach Widerspruch auszuübendes Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
  - 3.4. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nuon kann bei Vertretensmüssen des Kündigungsgrunds durch den Kunden Schadensersatz verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt: Aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den die Nuon bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder) Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen Energiemenge auf einem geeigneten Markt in angemessenem, zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten (einschließlich der Kosten für Netznutzungsdienstleistungen

bis zur nächstmöglichen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages mit dem vorgelagerten Netzbetreiber). Sofern keine anderen Daten vorliegen, kann die Nuon den letzten Jahresverbrauch in kWh zur Berechnung des Verbrauchs zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung heranziehen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

## 4. Festpreis

- 4.1. Der Festpreis wird im Vertragsformular angegeben. Nuon kann die Preisbestandteile gemäß Ziffer 5 der AGB Stromauftrag anpassen. Für die Dauer der Erstlaufzeit gem. Ziffer 3.1 ist eine Erhöhung des Netto Strompreises gem. Ziffer 5.1 der AGB Stromauftrag über das Preisniveau zum Zeitpunkt der Beauftragung des Tarifs lecker Strom Festlaufzeit ausgeschlossen.
  - 4.2. Sollte Nuon im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 3.2 den Festpreis gemäß Ziffer 4.1 gegenüber dem Festpreis der vorhergehenden festen Vertragslaufzeit ändern, wird Nuon dem Kunden diese Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des Verlängerungszeitraumes in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisänderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Nuon gesondert hingewiesen. Eine Änderung des Festpreises innerhalb des Zeitraums der Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.
  - 4.3. Sollte Nuon für den Abschluss eines Energievertrages einen Bonus ausgelobt haben, so gilt die Auslobung des Bonus auch bei Erstabschluss des Produktes lecker Strom Festlaufzeit fort.
- ## 5. Maximalabnahmemenge
- 5.1. Das Angebot des Tarifs lecker Strom Festlaufzeit ist auf Standardlastprofilkunden mit einer Jahresabnahmemenge bis 100.000 kWh beschränkt. Die vereinbarte maximale Jahresabnahmemenge ist Grundlage des Stromeinkaufs und der Preiskalkulation der Nuon. Bei einer Überschreitung der vereinbarten maximalen Jahresabnahmemenge behält sich die Nuon die Geltendmachung des entstandenen Schadens vor.
  - 5.2. Stellt sich im Rahmen der Jahresabrechnung oder anderweitig heraus, dass der Jahresverbrauch des Kunden oberhalb der in Ziffer 5.1 genannten Abnahmemenge liegt, erhält die Nuon das Recht, den bestehenden Vertrag in Ergänzung zu Ziffer 5.1 der AGB Stromauftrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde verzichtet hierbei auf die Einrede resultierend aus § 314 Absatz 3 BGB. Davon unberührt behält sich die Nuon vor, dem Kunden für die Zukunft einen entsprechenden Tarif beziehungsweise Vertrag anzubieten.

Stand 01.02.2010